

26 Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1951.

293/A.B.
zu 302/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen vom 4. Juli 1951 wegen Bezugskürzungen bei katholischen Religionslehrern für kirchliche Zwecke teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s folgendes mit:

"Die den Religionslehrern aus Bundesmitteln zukommenden Bezüge werden im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949 über den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190, den einzelnen Religionslehrern von den zuständigen staatlichen Behörden unmittelbar und im vollen Ausmass angewiesen.

Ob und in welchem Ausmass die kirchlichen Behörden Geistlichen, die Religionsunterricht erteilen, im Hinblick auf ihr Einkommen als Religionslehrer geringere kirchliche Unterhaltszuschüsse gewähren als bisher, ist eine rein innerkirchliche Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der kirchenrechtlichen Sustainmentpflicht des Ordinarius gegenüber seinem Klerus steht. Bezüglich solcher innerkirchlicher Angelegenheiten habe ich aber nicht die Möglichkeit, irgendwelche Anordnungen zu treffen oder auch nur Erhebungen von Amts wegen zu pflegen. Aus dem eben dargelegten Grunde erscheint es mir im übrigen vollkommen unzutreffend und als eine Verkenning der Sachlage, in diesem Falle von einem indirekten Entzug der vom Bunde ausbezahlten Bezüge zu sprechen.

Was die Frage der als direkten Entzug bezeichneten 'Abfuhr erhaltener Beträge' durch die Religionslehrer an ihre kirchliche Behörde anlangt, worunter die Herren Interpellanten offenbar die Möglichkeit einer Zession der Bezüge auf Grund freiwilliger Erklärung der Religionslehrer meinen, darf ich darauf hinweisen, dass es sich bei solchen Zessionserklärungen um eine Institution des bürgerlichen Rechtes handelt, deren Anwendung ich weder den Religionslehrern, noch sonst einem öffentlichen Bediensteten, noch überhaupt jemandem untersagen könnte, weil meiner Meinung nach jedermann mit seinem Einkommen nach eigenem Gutdünken verfahren kann.

Ungeachtet dieses Rechtsstandpunktes stehe ich aber nicht an, bekanntzugeben, dass ich nach einer in meinem persönlichen Auftrag erfolgten Anfrage von den kirchlichen Stellen die Mitteilung erhalten habe, dass in keiner österreichischen Diözese oder Administratur der katholischen Kirche Zessionserklärungen betreffend die Dienstbezüge von Religionslehrern verlangt oder abgegeben worden sind."

-